

Melde- und Prüfungsfristen im Wintersemester 2019/20

Studierende, die an Prüfungen der Hochschule Landshut teilnehmen möchten, haben sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfung anzumelden. Die Anmeldung gilt nur für den jeweiligen Prüfungszeitraum. Die Frist für die **Anmeldung** zu den Prüfungen läuft von

Donnerstag, 07.11.2019 bis Donnerstag, 14.11.2019

Diese Frist ist zwingend einzuhalten. Bei Versäumnis dieser Frist wird auf § 14 Abs. 2 APO hingewiesen. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass Sie an der Hochschule Landshut immatrikuliert sind, ggf. geforderte Leistungsnachweise erbracht und sich i.d.R. form- und fristgerecht angemeldet haben.

Der **Prüfungszeitraum** läuft von

Montag, 27.01.2020 bis Freitag, 14.02.2020

Prüfungen außerhalb des genannten Prüfungszeitraums sind nur zulässig, wenn sie den zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigen. In eng begrenztem Umfang können Prüfungen ab dem 13.01.2020 abgehalten werden. Prüfungstage sind Montag bis Samstag. Bei Blockveranstaltungen können Prüfungen am Ende des Zeitblocks abgenommen werden.

Bitte beachten Sie ebenfalls die Hinweise zu Fristverlängerung, Prüfungsrücktritt und Fristversäumnis (§§ 15, 20 APO); die zugehörigen Dokumente entnehmen Sie bitte der Homepage unter:

<https://www.haw-landshut.de/studium/im-studium/studieren/downloads.html>

Regelungen allgemeiner Art:

Bekanntgabe der Noten

Die Notenbekanntgabe erfolgt ausschließlich über das SB-Portal im Internet. Hierfür benötigen Sie ein Zertifikat.

Einsichtnahme in bewertete Prüfungsaufgaben

In die schriftlichen Prüfungsaufgaben des Sommersemesters 2019 kann in der 3. und 4. Woche (14.10.2019 bis 25.10.2019) nach Beginn des folgenden Semesters (Wintersemester 2019/20) Einsicht genommen werden. Die Einsichtnahme ist nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ort, Zeit und Verfahren der Prüfungseinsicht regelt die jeweilige Prüfungskommission; beachten Sie die diesbezüglichen Aushänge in Ihrer Fakultät.

Nachteilsausgleich § 5 RaPO

Studierende, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist durch die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen, aus dem die Ursache und das Ausmaß der Prüfungsbeeinträchtigung hervorgehen. **Der Nachteilsausgleich ist im Zeitraum der Prüfungsanmeldung zu beantragen.** Der Antrag (gerichtet an den Prüfungsausschuss) ist beim Beauftragten für Behindertenfragen, Herrn Prof. Dr. Dannenbeck, Fakultät SA, Büro BS 010, Tel. 0871/506-403, E-Mail: clemens.dannenbeck@haw.landshut.de, abzugeben. Dieser führt in der Regel vor der Entscheidung ein Gespräch durch und gibt eine Stellungnahme ab. Die Entscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Landshut, 25.06.2019

gez. Prof. Dr. Martens

Vorsitzende des Prüfungsausschusses